



NEWS INTERNATIONAL SPEZIAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 9 | 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

"*Temblar como un flan*" - ist im Spanischen vergleichbar mit der Redewendung "Auf heißen Kohlen sitzen". Dies dürfte seit der Veröffentlichung des neuen BMF-Schreibens vom 26. Oktober 2018 auf viele Anteilseigner einer spanischen Immobilienkapitalgesellschaft zutreffen.

Demnach setzt die Entstrickungsvorschrift in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AStG, welche auf den Ausschluss oder die Beschränkung eines deutschen Besteuerungsrechts abstellt, keine Handlung des Steuerpflichtigen voraus (sog. passive Entstrickung). Infolgedessen fallen auch die Sachverhalte, in denen das Besteuerungsrecht durch Änderung oder Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ausgeschlossen wird, unter diese Vorschrift.

Beispielsweise halten in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Personen ihre spanische Ferienimmobilie in vielen Fällen über eine spanische Kapitalgesellschaft, weil eine solche Strukturierungsvariante - zumindest in der Vergangenheit - steuerliche Vorteile bot. Das neue DBA-Spanien enthält gem. Art. 13 Abs. 2 nun aber erstmals eine sog. "Immobilienklausel": Spanien darf nun den Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an solchen Immobiliengesellschaften besteuern. Deutschland ist verpflichtet, die in Spanien gezahlten Steuern anzurechnen.

Nach dem neuen BMF-Schreiben kommt es zum 01.01.2013 zu einer Aufdeckung der in den Anteilen ruhenden stillen Reserven (erstmalige Anwendbarkeit des DBA).

Allerdings kann in diesem Fall gem. § 6 Abs. 5 AStG die Steuer zinslos, unbefristet und ohne Sicherheitsleistung gestundet werden, weil es sich um eine EU-/EWR-Gesellschaft handelt. Gleichwohl muss der Steuerpflichtige eine Bewertung der Gesellschaft vornehmen, einen fiktiven Veräußerungsgewinn - im Veranlagungszeitraum 2013 (!) - deklarieren und jährlichen Meldepflichten nachkommen.

Da nicht nur das DBA-Spanien, sondern auch zahlreiche andere DBA in Zukunft eine Immobilienklausel enthalten werden, sollte in Erwägung gezogen werden, gegen eine entsprechende Anwendung des BMF-Schreibens vorzugehen, insbesondere in Fällen von Kapitalgesellschaften mit Ansässigkeit in Nicht-EU/EWR-Staaten, bei denen eine sofortige Besteuerung erfolgen würde.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. René Schäfer

Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer



Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom- Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

Seine Spezialisierung:

Internationales Steuerrecht /
Umwandlungssteuerrecht /
Transaktionsberatung

Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)

Herausgeber: **DORNBACH GMBH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2018 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.